

# VAT Newsletter

Aktuelle Themen und Fragestellungen  
rund um die Mehrwertsteuer

Februar 2025

## GESETZGEBUNG

**Parlament gibt grünes Licht für Aktualisierung der Mehrwertsteuerregeln, um sie an das digitale Zeitalter anzupassen**  
*Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 12. Februar 2025*

Die Aktualisierung sieht insbesondere vor, dass für Dienstleistungen, die über Online-Plattformen erbracht werden, Mehrwertsteuer gezahlt werden muss, um einer unfairen Wettbewerbsverzerrung ein Ende zu setzen. Außerdem wird sie den Mehrwertsteuerbetrug bekämpfen.

Am Mittwoch billigte das Plenum des Parlaments die Änderungen an den Regeln, die die Mitgliedstaaten im November an der Mehrwertsterrichtlinie vornehmen wollten. Die Abgeordneten stimmten mit 589 Ja-Stimmen, 42 Nein-Stimmen und 10 Enthaltungen zu.

Diese Änderungen sehen vor, dass Online-Plattformen bis 2030 in den meisten Fällen, in denen die einzelnen Dienstleister keine Mehrwertsteuer berechnen, für die über sie erbrachten Dienstleistungen Mehrwertsteuer zahlen müssen. Damit wird einer Marktverzerrung ein Ende gesetzt, da ähnliche Dienstleistungen, die in der traditionellen Wirtschaft erbracht werden, bereits der Mehrwertsteuer unterliegen. Diese Verzerrung war im Bereich der kurzfristigen Vermietung von

Unterkünften und im Bereich der Personenbeförderung im Straßenverkehr am stärksten ausgeprägt. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, die KMU von dieser Regelung auszunehmen, eine Idee, die auch vom Parlament vorangetrieben wurde.

Mit der Aktualisierung werden auch die Mehrwertsteuer-Meldepflichten für grenzüberschreitende Umsätze bis 2030 vollständig digitalisiert, indem Unternehmen elektronische Rechnungen für grenzüberschreitende Umsätze zwischen Unternehmen ausstellen und die Daten automatisch an ihre Steuerverwaltung melden. Auf diese Weise sollen die Steuerbehörden besser in der Lage sein, gegen Mehrwertsteuerbetrug vorzugehen.

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaufwands für die Unternehmen werden durch die Vorschriften die zentralen Anlaufstellen für die Mehrwertsteuer im Internet gestärkt, sodass noch mehr Unternehmen mit grenzüberschreitender Tätigkeit ihren Mehrwertsteuerpflichten über ein einziges Online-Portal und in einer einzigen Sprache nachkommen können.

## Hintergrund

An dieser Aktualisierung der Mehrwertsteuer-Vorschriften wurde über zwei Jahre lang gearbeitet. Am 8. Dezember 2022 legte die Kommission das Paket "Mehrwertsteuer im digitalen

## Inhalt

### Gesetzgebung

[Parlament gibt grünes Licht für Aktualisierung der Mehrwertsteuerregeln, um sie an das digitale Zeitalter anzupassen](#)

### Neues vom EuGH

[Subventionen im Personennahverkehr](#)

### Neues vom BFH

[Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel](#)

[Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen.](#)

### Neues vom BMF

[Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche](#)

### Neues von den Finanzgerichten

[Umsatzsteuer und Konkurrenzverhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften für den Vorsteuerabzug](#)

### Sonstiges

[Europäische Kommission – Vertragsverletzungsverfahren](#)

[Gültigkeit von Bescheinigungen für Zwecke der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG](#)

### Aus aller Welt

[TaxNewsFlash Indirect Tax](#)

### Veranstaltungen

[Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung am 22. Mai 2025](#)

Zeitalter" (ViDA-Paket) vor, das aus drei Vorschlägen bestand. Einer davon war die Aktualisierung der Mehrwertsteuerrichtlinie von 2006.

Die Kommission hat berechnet, dass die Mitgliedstaaten bis zu 11 Milliarden Euro an entgangener Mehrwertsteuer in den nächsten 10 Jahren zurückerhalten werden. Die Unternehmen werden in den nächsten 10 Jahren 4,1 Mrd. Euro pro Jahr an Befolgungskosten und 8,7 Mrd. Euro an Registrierungs- und Verwaltungskosten einsparen.

## NEUES VOM EUGH

### Subventionen im Personennahverkehr

*Schlussanträge der Generalanwältin vom 13. Februar 2025 – Rs. C-615/23- P*

Die Generalanwältin befasst sich mit der Frage, wie die Bezuschussung eines Steuerpflichtigen durch eine Gebietskörperschaft im öffentlichen Interesse mehrwertsteuerrechtlich zu behandeln ist. Es geht darum, ob der Zuschuss als Teil des Entgelts für die Leistung des Steuerpflichtigen an den Zuschussgeber oder seine Kunden betrachtet werden muss und somit der Mehrwertsteuer unterliegt.

### Sachverhalt

Die P. S.A., ein Unternehmen im öffentlichen Personenverkehr, erhält Zuschüsse zur Deckung von Verlusten, die nicht nach der Zahl der Benutzer, sondern pauschal nach den angebotenen Fahrzeugkilometern berechnet werden. Die Frage ist, ob diese Zuschüsse in die Steuerbemessungsgrundlage einbezogen werden müssen.

### Aus den Schlussanträgen

Die MwStSystRL und das polnische Mehrwertsteuergesetz regeln die Steuerbemessungsgrundlage und die Einbeziehung von Subventionen in diese. Art. 73 MwStSystRL besagt, dass die Steuerbemessungsgrundlage alles umfasst, was den Wert der Gegenleistung bildet, einschließlich der unmittelbar mit dem Preis zusammenhängenden Subventionen.

Die Generalanwältin stellt fest, dass nicht jeder staatliche Zuschuss als mehrwertsteuerrechtlich relevante Gegenleistung anzusehen sei. Entscheidend sei, ob die Subvention unmittelbar mit dem Preis der Umsätze zusammenhängt. Ein Zuschuss, der lediglich die Verluste ausgleicht und keinen Einfluss auf den Preis der erbrachten Dienstleistungen hat, stelle keine steuerbare Gegenleistung dar.

Art. 2 Abs. 1 Buchst. c und Art. 73 MwStSystRL seien dahingehend auszulegen, dass eine nachträgliche Ausgleichszahlung für finanzielle Verluste, die sich nicht nach der Anzahl der Nutzer, sondern nach den pauschal angebotenen Fahrzeugkilometern richtet, kein Entgelt für eine Dienstleistung an die zahlende Gebietskörperschaft darstelle. Eine solche Ausgleichszahlung habe keinen unmittelbaren Einfluss auf die Preiskalkulation des bezuschussten Unternehmens und sei daher nicht mehrwertsteuerpflichtig.

### Bitte beachten Sie:

Die vorliegenden Schlussanträge der Generalanwältin berühren das oftmals unterschätzte Thema Zuschuss, zu dem am 11. Juni 2024 ein BMF-Schreiben (BStBl. I 2024, 979) ergangen ist. Zahlungen

unter der Bezeichnung „Zuschuss“ können entweder Entgelt für eine Leistung an den Zuschussgeber (Zahlenden), zusätzliches Entgelt eines Dritten oder echter Zuschuss sein. Mit dem BMF-Schreiben ist angeordnet worden, dass die Abgrenzung zwischen einem Entgelt für eine Leistung an den Zahlenden und einem nicht steuerbaren echten Zuschuss vor allem nach der Person des Bedachten und dem Förderungsziel vorzunehmen sei.

Bei Zuschüssen sei entscheidend, ob dem Zuschussgeber eine bestimmte Leistung zugewendet werden soll oder ob vielmehr die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nicht für den Zahlenden als Leistungsempfänger bestimmt ist, wobei als Indiz u. a. der vom Zahlenden verfolgte Zweck diene (vgl. BFH-Urteil vom 18.11.2021 - V R 17/20, BStBl. II 2024, 492).

Zahlungen, die vorrangig dem leistenden Zahlungsempfänger zu seiner Förderung aus strukturpolitischen, volkswirtschaftlichen oder allgemeinpolitischen Gründen gewährt werden, sind echte Zuschüsse. Der BFH kam in seinem Urteil vom 18. November 2021, worauf das BMF-Schreiben vom 11. Juni 2024 Bezug nimmt, zu der Annahme eines echten und damit nicht steuerbaren Zuschusses, weil der mit den Zahlungen verfolgte Zweck ausschlaggebend sei. Mit den Zahlungen sei der Zweck verfolgt worden, die Ziele des Empfängers allgemein zu fördern und ihn in die Lage zu versetzen, seine gemeinnützige Tätigkeit auszuüben.

Es ist abzuwarten, ob das EuGH-Urteil in der Rechtssache C-615/23 weitere Erkenntnisse zum Thema Zuschüsse bringen wird.

## NEUES VOM BFH

### Differenzbesteuerung im Gebrauchtwagenhandel

*BFH, Beschluss vom 11. Dezember 2024, XI R 15/21*

Nach der BFH-Entscheidung geht es zu Lasten des Steuerpflichtigen, der die Anwendung der Differenzbesteuerung begehrt, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen des § 25a des Umsatzsteuergesetzes unerwiesen geblieben ist und er nicht alle ihm zur Verfügung stehenden zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten in Bezug auf seinen jeweiligen Geschäftspartner nachzugehen.

#### Sachverhalt

Der Kläger, ein Gebrauchtwagenhändler, meldete für das Jahr 2014 nur Umsätze unter Anwendung der Differenzbesteuerung nach § 25a UStG an. Bei einer Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass der Kläger in 29 Fällen Kraftfahrzeuge von angeblichen "Privatverkäufern" kaufte, die nicht mit den letzten eingetragenen Haltern identisch waren. Zudem gab der Kläger zu 22 weiteren Kraftfahrzeugen falsche Fahrgestellnummern an. Das Finanzamt versagte die Differenzbesteuerung teilweise und setzte die Regelbesteuerung an.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die Revision des Klägers gegen das Urteil des Finanzgerichts (FG) Düsseldorf zurück.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG unterliegen Lieferungen und sonstige Leistungen eines Unternehmers im Inland der Umsatzsteuer. Der Umsatz wird nach dem

Entgelt bemessen (§ 10 Abs. 1 UStG, Art. 73 MwStSystRL).

Nach § 25a Abs. 1 UStG gilt die Differenzbesteuerung für Lieferungen von beweglichen körperlichen Gegenständen, wenn die in § 25a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 UStG bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Das FG stellte fest, dass das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 25a Abs. 1 Nr. 2 UStG unerwiesen geblieben ist. Der Kläger konnte nicht nachweisen, dass die Verkäufer tatsächlich Privatpersonen waren, da in keinem Fall der jeweilige Verkäufer mit dem letzten Halter des Kfz identisch war. Das FG sei zutreffend davon ausgegangen, dass es zu Lasten des Klägers geht, wenn das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale unerwiesen bleibt und er nicht alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um Unregelmäßigkeiten nachzugehen.

Der EuGH schütze den guten Glauben des Steuerpflichtigen nur, wenn dieser alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, um sicherzustellen, dass er nicht an einer Steuerhinterziehung beteiligt ist. Im Streitfall konnte der Kläger nicht nachweisen, dass er in gutem Glauben gehandelt hat. Das FG stellte fest, dass der Kläger bei den Erwerben einmalige Geschäftsbeziehungen mit unbekannt Personen einging und der letzte Halter des Kfz nicht mit dem Verkäufer identisch war. Der Kläger hätte sich zumindest die Verkaufsvollmacht vorlegen lassen müssen. Ein etwaiges Vertrauen des Klägers darauf, dass der Verkäufer Kleinunternehmer oder Unternehmer ist, der die Differenzbesteuerung vorgenommen hat, fand in den Verträgen über Privatverkäufe keine Grundlage. Die Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach § 25a Abs. 6 UStG ersetze

nicht den Nachweis der Tatbestandsmerkmale der Differenzbesteuerung.

Der BFH kam daher zu der Schlussfolgerung, dass das Finanzamt die betroffenen Umsätze zu Recht der Regelbesteuerung unterworfen habe.

---

#### Bitte beachten Sie:

Unionsrechtliche Grundlage für die Differenzbesteuerung sind Art. 311 ff. MwStSystRL. Nach Art. 313 Abs. 1 MwStSystRL wenden die Mitgliedstaaten auf die Lieferungen von Gebrauchtgegenständen, Kunstgegenständen, Sammlungsstücken und Antiquitäten durch steuerpflichtige Wiederverkäufer eine Sonderregelung zur Besteuerung der von dem steuerpflichtigen Wiederverkäufer erzielten Differenz (Handelsspanne) an. Nach Art. 311 Abs. 1 Nr. 1 MwStSystRL sind Gebrauchtgegenstände bewegliche körperliche Gegenstände, die keine Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten und keine Edelmetalle oder Edelsteine im Sinne der Definition der Mitgliedstaaten sind und die in ihrem derzeitigen Zustand oder nach Instandsetzung erneut verwendbar sind. Steuerpflichtiger Wiederverkäufer ist nach Art. 311 Abs. 1 Nr. 5 MwStSystRL jeder Steuerpflichtige, der im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit zum Zwecke des Wiederverkaufs Gebrauchtgegenstände, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke oder Antiquitäten kauft, seinem Unternehmen zuordnet oder einführt, gleich, ob er auf eigene Rechnung oder aufgrund eines Einkaufs- oder Verkaufskommissionsvertrags für fremde Rechnung handelt.

Nach früherer Rechtsprechung (BFH-Urteil vom 23. April 2009 V R 52/07) ging man noch davon aus, dass der § 25a UStG das Vertrauen des Käufers auf die

Angaben des Verkäufers nicht schützt. Dem ist der EuGH (Urteil vom 18. Mai 2017, C-624/15, Litdana) nicht gefolgt. Während der BFH bei einer den Vorgaben des Art. 314 MwStSystRL nicht genügenden Rechnung seitens des Vorlieferanten dem Erwerber die Differenzbesteuerung versagte, gewährte der EuGH im Jahr 2017 einem erwerbenden Wiederverkäufer selbst dann die Möglichkeit der Differenzbesteuerung, wenn die Rechnung in sich widersprüchlich war und sowohl auf eine Steuerbefreiung (als innergemeinschaftliche Lieferung) als auch auf eine durchgeführte Differenzbesteuerung hinwies, soweit der erwerbende Wiederverkäufer nur gutgläubig sei. Der EuGH-Rechtsprechung kommt der BFH mit seinem vorliegenden Urteil vom 11. Dezember 2024 nunmehr nach; bemerkenswerterweise hat auch die Verwaltung das EuGH-Urteil von 2017 im UStAE nicht erwähnt und damit auch keine Hinweise auf einen Vertrauensschutz bei dem § 25a UStG gegeben.

Der BFH stellt demgegenüber jetzt ausdrücklich fest, dass es in bestimmten Fällen einen Vertrauensschutz auch bei § 25a UStG geben kann. Er lässt es allerdings im Streitfall offen, ob der Vertrauensschutz im Festsetzungsverfahren oder im Billigkeitsverfahren zu gewähren ist, da die Voraussetzungen hierfür dem Grunde nach nicht vorlagen.

Für die Praxis ist es wichtig festzustellen, dass auch beim § 25a UStG ein Vertrauensschutz grundsätzlich möglich sein kann.

## Umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen

*BFH, Urteil vom 25. September 2024, XI R 6/23*

Der BFH hat im vorliegenden Urteil zur umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage im Falle strafrechtlicher Einziehung von Taterträgen Stellung genommen.

### Sachverhalt

Der Kläger, ein Diplom-Ingenieur, war in der Immobilienwirtschaft tätig und wurde wegen Bestechlichkeit und Steuerhinterziehung verurteilt. Im Rahmen der strafrechtlichen Einziehung von Bestechungsgeldern stellte sich die Frage, ob die an die Landesjustizkasse geleisteten Zahlungen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage mindern.

### Aus den Entscheidungsgründen

Der BFH entschied, dass die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage im Falle der strafrechtlichen Einziehung von Tatentgelten durch eine teleologische Reduktion des § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG auf den um die eingezogenen Beträge geminderten Betrag zu reduzieren sei.

### Bitte beachten Sie:

Die Entscheidung behandelte die Frage, ob die strafrechtliche Vermögensabschöpfung von Bestechungsgeldern bei der Festsetzung der Umsatzsteuer zu berücksichtigen ist. Dabei war die Frage zu klären, ob bei einer strafrechtlichen Vermögensabschöpfung eine (analoge) Anwendung des Korrekturmechanismus nach § 17 Abs. 1 UStG für den Fall

einer nachträglichen Entgeltminderung in Betracht kommt.

Der Kläger war der Meinung, dass er die erhaltenen Bestechungsgelder aufgrund der erfolgten Rückzahlung nicht mehr zu versteuern hatte. Das FG meinte hierzu, dass eine Minderung der Bemessungsgrundlage durch eine – wie auch immer geartete – Rückabwicklung des gegenseitigen Austauschverhältnisses zwischen Leistendem und Leistungsempfänger nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen des § 17 UStG vorgesehen sei. Die Zahlung des Klägers an die Staatskasse lasse das Entgelt für seine Leistungen an die Auftragnehmer unberührt. Dies hat der BFH anders gesehen und die Streitsache an das FG zur weiteren Sachaufklärung zurückverwiesen.

Eine Verminderung der Bemessungsgrundlage sei unionsrechtlich und verfassungsrechtlich geboten, da ansonsten der Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) verletzt wäre, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dürfe der Täter durch eine Vermögensabschöpfung und Besteuerung nicht doppelt belastet werden (vgl. BVerfG-Beschluss vom 23. Januar 1990 - 1 BvL 4-7/87; vgl. dazu auch BFH-Urteil vom 14. Mai 2014 - X R 23/12). Erlangt worden seien vom Kläger Zuwendungen in Geld für die Beauftragung eines bestimmten Ingenieurbüros. Die erlangten Beträge seien das "Entgelt" im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 UStG für die steuerbare Leistung des Klägers. Entsprechend der Rechtsprechung des BVerfG zur strafrechtlichen Abschöpfung von Tatentgelten im Ertragsteuerrecht und der Rechtsprechung des EuGH zu den Art. 73, 90 MwStSystRL sei im Wege einer unionsrechtskonformen Auslegung der

§§ 10 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 UStG die Bemessungsgrundlage um den erfolgreich eingezogenen Betrag zu reduzieren. Das FG müsse nur noch prüfen, ob die gemachten Zahlungen tatsächlich auf Beträge im Sinne des § 73 StGB erfolgt seien.

## NEUES VOM BMF

### Tauschähnlicher Umsatz in der Entsorgungsbranche

*BMF, Schreiben vom 15. Januar 2025 – III C 2 - S 7119/00004/002/027*

Für einen tauschähnlichen Umsatz in der Entsorgungsbranche gelte Folgendes:

#### Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. April 2024, V R 7/22

Ein Tausch oder tauschähnlicher Umsatz liege vor, wenn zwischen dem Unternehmer und dem Leistungsempfänger ein Rechtsverhältnis besteht, das einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Leistung und Entgelt begründet, sodass das Entgelt als Gegenwert für die Leistung anzusehen ist und das Entgelt in einer Lieferung oder sonstigen Leistung des Leistungsempfängers besteht.

Der BFH habe mit Urteil vom 18. April 2024, V R 7/22, entschieden, dass lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vorliegt, wenn ein Unternehmer gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen übernimmt.

Für die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes müsse der Abfallbesitzer eine Leistung oder Lieferung an das Entsorgungsunternehmen erbringen. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Die Überlassung der verunreinigten Chemikalien stellt keine Lieferung an das Entsorgungsunternehmen dar. Hieran ändere sich auch nichts dadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis von Stoffen, die er durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfalls gewinnen und wiederverkaufen kann, kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.

#### Bitte beachten Sie:

Mit seiner vorliegenden Entscheidung, auf die das BMF-Schreiben Bezug nimmt, hat der BFH den tauschähnlichen Umsatz bei bestimmten Fällen der Entsorgung etwas eingeschränkt. Übernimmt danach ein Unternehmer gefährlichen Abfall nach einem gesetzlich vorgegebenen Verfahren zur Rückgewinnung von Abfällen, liegt lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vor. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wurde entsprechend angepasst. Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

## NEUES VON DEN FINANZGERICHTEN

### Umsatzsteuer und Konkurrenzverhältnis der Steuerbefreiungsvorschriften für den Vorsteuerabzug

*Niedersächsisches FG, Urteil vom 14. November 2024, 5 K 17/24; Az. des BFH: XI R 33/24*

Wenn die Voraussetzungen sowohl für die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG (Blindenwerkstätten) als auch für eine innergemeinschaftliche Lieferung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG vorliegen, hat nach Auffassung des FG die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG Vorrang. Diese schließe den Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a UStG nicht aus.

#### Sachverhalt

Der Kläger, Inhaber einer anerkannten Blindenwerkstätte, lieferte Blindenwaren nach Österreich und erklärte diese als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug, da es die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG als vorrangig ansah. Der Kläger legte Einspruch ein und argumentierte, dass die innergemeinschaftliche Lieferung vorrangig sei und den Vorsteuerabzug nicht ausschließe.

#### Aus den Entscheidungsgründen

Die Grundsätze des BFH-Urteils vom 22. August 2013 V R 30/12 (zur Lieferung von Blutplasma von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet) und des EuGH-Urteils vom 07. Dezember 2006 C-240/05 (Eurodental; zur Lieferung von Zahnersatz durch ein Luxemburger Unternehmen an in Deutschland ansässige Zahnärzte) sind nach Auffassung des FG auf den vorliegenden Streitfall nicht übertragbar, da sie spezifische, harmonisierte Steuerbefreiungen betreffen.

§ 4 Nr. 19 UStG sei eine nicht harmonisierte, innerstaatliche Regelung. Das Unionsrecht sehe keine Steuerbefreiung für Blindenwerkstätten vor, erlaube diese aber

nach Art. 371 MwStSystRL als Übergangsvorschrift, da die Steuerbefreiung bereits am 1. Januar 1978 im deutschen Umsatzsteuergesetz verankert gewesen sei.

Es gebe keinen gesetzgeberischen Willen, der § 4 Nr. 19 Buchst. b UStG Vorrang vor § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG einräumt und damit den Vorsteuerabzug ausschließt.

Die echte Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG habe Vorrang, um eine systemwidrige Mehrfachbelastung mit Umsatzsteuer zu vermeiden.

Die vorrangige Anwendung der echten Steuerbefreiung vermeide eine Mehrfachbelastung und verlagere die Besteuerung in den Bestimmungsmitgliedstaat.

Revision wurde eingelegt (Az. des BFH: XI R 33/24).

---

#### **Bitte beachten Sie:**

Es ist erstaunlich, dass die Vorschrift (§ 4 Nr. 19 UStG) seit ihrer Einführung im Jahr 1967 noch zu keinem Rechtsstreit mit der vorliegenden Problematik geführt hat. Das ist die Frage, ob eine Blindenwerkstätte die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen beanspruchen kann. Bejaht man dies, führt dies auch zu einem Vorsteuerabzug für die betreffenden Eingangsleistungen. Andererseits kann man auch Gründe für die Gegenmeinung finden (wie die Verwaltung in Abschn. 4.19.2 Abs. 3 UStAE, Abschn. 6a.1 Abs. 2a UStAE und Abschn. 15.13 Abs. 5 UStAE), wonach der § 4 Nr. 19 UStG als Spezialvorschrift der Befreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen vorgeht. Das FG Niedersachsen hat gute Gründe dafür gefunden, dass man eine Blindenwerkstatt nicht schlechter behandeln darf als andere Unternehmen. Denn

mit einer solchen Auffassung ist keine Wettbewerbsverzerrung, sondern eine Gleichstellung aller Unternehmen verbunden. Der Hinweis auf die Optionsmöglichkeit nach § 9 Abs. 1 UStG ändert hieran nichts.

---

## **SONSTIGES**

### **Europäische Kommission – Vertragsverletzungsverfahren**

Die Europäische Kommission hat beschlossen, ein Aufforderungsschreiben (die erste Stufe eines Vertragsverletzungsverfahrens) an Bulgarien, Zypern, Griechenland, Irland, Litauen, Portugal, Rumänien und Spanien wegen Nichtumsetzung der Änderungsrichtlinie zur MwStSystRL (2020/285) über die Mehrwertsteuersonderregelung für kleine Unternehmen (KMU) zu richten. Die Vertragsverletzungsverfahren wurden eingeleitet, weil die betreffenden Mitgliedstaaten die Richtlinie nicht bis zum 31. Dezember 2024 in nationales Recht umgesetzt haben.

### **Gültigkeit von Bescheinigungen für Zwecke der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 UStG**

*LfSt Bayern, Verfügung vom 17. Januar 2025 – S 7179.1.1.-21/4 St33*

Durch das Jahressteuergesetz 2024 wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2025 die Steuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG an die unionsrechtlichen Vorgaben des Art. 132 Abs. 1 Buchst. i und j MwStSystRL angepasst. Mit dieser Gesetzesänderung sollen die bislang umsatzsteuerfreien Leistungen unverändert umsatzsteuerfrei bleiben.

Die Steuerbefreiung in § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG von durch Einrichtungen erbrachte Leistungen sieht dabei weiterhin eine Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde vor. Nach altem Recht war Inhalt der Bescheinigung die ordnungsgemäße Vorbereitung auf einen Beruf oder auf eine vor einer juristischen Person des öffentlichen Rechts abzulegende Prüfung.

Nach aktuellem Recht hingegen soll Inhalt der Bescheinigung die Erbringung von Schulunterricht, Hochschulunterricht, Ausbildung, Fortbildung oder berufliche Umschulung sein.

Die vor dem Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2024 ausgestellten Bescheinigungen nach § 4 Nr. 21 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG sollen nach BayLFSt auch nach dem 31. Dezember 2024 die Voraussetzungen des ab 1. Januar 2025 gültigen § 4 Nr. 21 Satz 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb UStG erfüllen und seien bis zum Ablauf eines etwaigen Gültigkeitszeitraums oder eines etwaigen Widerrufs weiter gültig. Die Beantragung einer neuen Bescheinigung zum 1. Januar 2025 durch Bildungseinrichtungen sei daher grundsätzlich nicht erforderlich.

---

#### **Hinweis:**

Zu der Thematik wird demnächst ein ausführliches BMF-Schreiben erwartet.

---



### Jetzt Reinhören: Umsatzsteuer-Podcast „VAT to go“

In der achten Folge unserer Podcast-Reihe „VAT to go“ sprechen Kathrin Feil, Partnerin und Head of Indirect Tax bei KPMG, und Rainer Weymüller, ehemals Vorsitzender Richter am Finanzgericht München und externer Berater bei KPMG, über rückwirkende Rechnungsberichtigungen und innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte. Erfahren Sie, welche fünf Angaben auf Rechnungen wichtig sind, welche Stolperfallen Unternehmen vermeiden sollten und wie die diesbezügliche Rechtsprechung die Praxis beeinflusst. Jetzt Reinhören auf [Spotify](#) und [SoundCloud](#).

### AUS ALLER WELT

#### TaxNewsFlash Indirect Tax KPMG-Beiträge zu indirekten Steuern aus aller Welt

Die nachfolgenden und weitere Beiträge finden Sie [hier](#).

4 Feb – Serbia; Amendments to e-invoicing rulebook

4 Feb – Switzerland: Final VAT guidelines on platform rules for goods

29 Jan – Hungary: Mandatory e-invoicing for energy sector postponed to July 1, 2025

29 Jan – Hungary: Stricter import VAT deduction requirements effective March 2025

23 Jan – Poland: EU council approves extension of split payment mechanism

23 Jan – Slovakia: Guide on new VAT rates for energy supplies effective January 1, 2025

23 Jan – Philippines: Application of VAT on digital services

22 Jan – Italy: Budget law introduces new VAT reverse charge mechanism for logistics sector

16 Jan – UAE: VAT exemption does not apply to cryptocurrency mining

15 Jan – Czech Republic: Amendments in VAT law 2025

### VERANSTALTUNGEN

#### Umsatzsteuer 2025: Hybride Jahrestagung

am 22. Mai 2025

Welchen Einfluss hat die zunehmende Digitalisierung auf die Umsatzsteuer? Welche Neuerungen resultieren aus der aktuellen Rechtsprechung und der diesbezüglichen Äußerungen der Finanzverwaltung? Antworten dazu und zu vielen weiteren Fragen liefern wir auf unserer Umsatzsteuer-Jahrestagung. Melden Sie sich jetzt an und diskutieren Sie mit Vertreter:innen aus Finanzgerichtsbarkeit, Verwaltung, Wirtschaft und Beratung über die für Ihre tägliche Praxis relevanten umsatzsteuerlichen Themen und deren Einbettung in die immer digitaler werdende Steuerwelt. Vor Ort in Berlin oder online. Weitere Informationen sowie das Anmeldeformular zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

### Grundlagen der Umsatzsteuer

Bringen Sie Ihr Wissen zur Umsatzsteuer auf den neusten Stand – mit unserer dreiteiligen Schulungsreihe „Grundlagen der Umsatzsteuer“ – praxisnah und anschaulich.

Mit unseren Expert:innen Michaela Neumeyer, Bastian Liegmann und Christian Wotjak lernen Sie die Funktionsweise des Umsatzsteuersystems und die Bedeutung von Grundbegriffen wie „Steuerbarkeit“ und „Steuerpflicht“ kennen, vertiefen Ihre Kenntnisse zur Umsatzsteuer im internationalen Warenverkehr und behandeln weitere umsatzsteuerliche Aspekte, wie die Einordnung sonstiger Leistungen und das Recht auf Vorsteuerabzug sowie die korrekte Rechnungsstellung.

Jetzt anmelden und zeit- und ortsunabhängig als Webcast-on-Demand anschauen – im Paket mit allen drei Teilen oder einzeln [hier](#) buchbar.

## Kontakte

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Leiter Indirect Tax Services  
**Kathrin Feil**  
München  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

Berlin  
**Dr. Bastian Liegmann**  
T +49 30 2068-2160  
[bliegmann@kpmg.com](mailto:bliegmann@kpmg.com)

Bielefeld  
**Linda Barth**  
T +49 5219631-1035  
[lindabarth@kpmg.com](mailto:lindabarth@kpmg.com)

Düsseldorf  
**Olaf Beckmann\***  
T +49 211 475-7343  
[olafbeckmann@kpmg.com](mailto:olafbeckmann@kpmg.com)

**Thorsten Glaubitz**  
T +49 211 475-6558  
[tglaubitz@kpmg.com](mailto:tglaubitz@kpmg.com)

**Franz Kirch**  
T +49 211 475-8694  
[franzkirch@kpmg.com](mailto:franzkirch@kpmg.com)

Frankfurt am Main  
**Prof. Dr. Gerhard Janott**  
T +49 69 9587-3330  
[gjanott@kpmg.com](mailto:gjanott@kpmg.com)

**Wendy Rodewald**  
T +49 69 9587-3011  
[wrodewald@kpmg.com](mailto:wrodewald@kpmg.com)

**Nancy Schanda**  
T +49 69 9587-1278  
[nschanda@kpmg.com](mailto:nschanda@kpmg.com)

**Dr. Karsten Schuck**  
T +49 69 9587-2819  
[kschuck@kpmg.com](mailto:kschuck@kpmg.com)

Hamburg  
**Gregor Dzieyk**  
T +49 40 32015-5843  
[gdzieyk@kpmg.com](mailto:gdzieyk@kpmg.com)

**Antje Müller**  
T +49 40 32015-5792  
[amueller@kpmg.com](mailto:amueller@kpmg.com)

Hannover  
**Michaela Neumeyer**  
T +49 511 8509-5061  
[mneumeyer@kpmg.com](mailto:mneumeyer@kpmg.com)

Köln  
**Peter Schalk**  
T +49 221 2073-1844  
[pschalk@kpmg.com](mailto:pschalk@kpmg.com)

Leipzig  
**Christian Wotjak**  
T +49 341-5660-701  
[cwotjak@kpmg.com](mailto:cwotjak@kpmg.com)

München  
**Christopher-Ulrich Böcker**  
T +49 89 9282-4965  
[cboecker@kpmg.com](mailto:cboecker@kpmg.com)

**Stephan Freismuth\***  
T +49 89 9282-6050  
[sfreismuth@kpmg.com](mailto:sfreismuth@kpmg.com)

**Kathrin Feil**  
T +49 89 9282-1555  
[kfeil@kpmg.com](mailto:kfeil@kpmg.com)

**Mario Urso\***  
T +49 89 9282-1998  
[murso@kpmg.com](mailto:murso@kpmg.com)

Münster  
**Jonathan Eßer\***  
T +49 25159684-8983  
[jonathaneser@kpmg.com](mailto:jonathaneser@kpmg.com)

Nürnberg  
**Dr. Oliver Buttenhauser**  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)

Stuttgart  
**Dr. Stefan Böhler**  
T +49 711 9060-41184  
[sboehler@kpmg.com](mailto:sboehler@kpmg.com)

### Internationales Netzwerk von KPMG

Auf der [Website](#) von KPMG International\*\* finden Sie frei zugänglich viele wichtige Hinweise zum Umsatzsteuerrecht im In- und Ausland. Insbesondere können Sie den [Tax-NewsFlash Indirect Tax](#) und den [TaxNewsFlash Trade & Customs](#) bestellen, die zu diesen Themen News aus aller Welt enthalten. Gerne beraten wir Sie mithilfe unseres Netzwerks zu internationalen Fragestellungen.

### Unsere Website / LinkedIn

Besuchen Sie für aktuelle Informationen auch unsere [Website](#) sowie unsere [LinkedIn-Seite](#) [Indirect Tax Services](#).

\* Trade & Customs

\*\* Bitte beachten Sie, dass KPMG International keine Dienstleistungen für Mandanten erbringt.

**Niklas Sattler**  
T +49 711-9060-41196  
[nsattler@kpmg.com](mailto:nsattler@kpmg.com)

### Impressum

Herausgeber

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
THE SQUAIRE, Am Flughafen  
60549 Frankfurt am Main

Redaktion



**Dr. Oliver Buttenhauser**  
(V.i.S.d.P.)  
T +49 911 5973-3176  
[obuttenhauser@kpmg.com](mailto:obuttenhauser@kpmg.com)



**Rainer Weymüller**  
Of-Counsel



**Christoph Jünger**  
T +49 69 9587-2036  
[cjuenger@kpmg.com](mailto:cjuenger@kpmg.com)

### VAT Newsletter und Trade & Customs News kostenlos abonnieren

Wenn Sie die beiden Indirect Tax Newsletter automatisch erhalten möchten, können Sie sich [hier](#) (VAT Newsletter) und [hier](#) (Trade & Customs News) als Abonnent eintragen lassen.

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.